



# Kommunalwahl 2019:

## Das Kommunalwahlsystem

**lpb**

Landeszentrale  
für politische Bildung  
Baden-Württemberg



# Kommunalwahlen:

- Unter Kommunalwahlen versteht man nach §1 des Kommunalwahlgesetzes (KomWVG) in erster Linie Wahlen zu den Gemeinderäten, Ortschaftsräten, Bezirksbeiräten und Bürgermeisterwahlen.



# Gemeinderatswahlen:

- Die Gemeinderäte, deren Mitgliederzahl von der Gemeindegröße abhängt und die zwischen acht (bei Gemeinden unter 1.000 Einwohnern) und sechzig (bei Gemeinden über 400.000 Einwohnern) beträgt, werden in aller Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§26 Abs. 2 GemO).



# Gemeinderatswahlen:

- Wählervereinigungen bzw. Parteien stellen im Vorfeld der Wahlen Wahlvorschläge mit wählbaren Bewerbern/Bewerberinnen auf.
- Dabei dürfen die Wahlvorschläge nur maximal so viel Bewerber enthalten, wie Sitze zu verteilen sind.
- Auch der Wähler/die Wählerin hat nur so viel Stimmen, wie Gemeinderäte/Gemeinderätinnen zu wählen sind.



# Kumulieren/Panaschieren:

Ein besonders Merkmal der Kommunalverfassung sind die Möglichkeiten des Kumulierens und Panaschierens:

- Der Wähler kann seine Stimmen Bewerber verschiedener Wahlvorschläge geben (panaschieren).
- Im Rahmen der Gesamtstimmenzahl kann der Wähler Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).



# Wahlberechtigung:

- Wahlberechtigt sind nach §14 GemO die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.
- Bürger ist nach §12 GemO, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, Deutscher oder Staatsangehöriger eines anderen EU-Staates ist und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptsitz wohnt.



# Wählbarkeit:

- Wählbar sind nach §28 GemO nur die wahlberechtigten und volljährigen Bürgerinnen und Bürger.
- Wahlberechtigung und Wählbarkeit fallen also bei den 16- bis 17-Jährigen auseinander.
- Trotz Wählbarkeit gibt es nach §29 GemO einige Hinderungsgründe.



# Hinderungsgründe:

Gemeinderäte/Gemeinderätinnen können nicht sein:

- Beamte oder Arbeitnehmer der Gemeinde;
- Beamte der Rechtsaufsichtsbehörde;
- Mitarbeiter von Gemeindeverwaltungs- oder Zweckverbänden;
- In Gemeinden unter 10.000 Einwohner nicht mehrere Personen, die miteinander verheiratet, bis zum 3. Grad miteinander verwandt oder bis zum 2. Grad miteinander verschwägert sind.





# Wahlvorschläge:

- Wahlvorschläge werden von Parteien oder Wählervereinigungen eingereicht.
- Bewerberinnen/Bewerber und deren Reihenfolge müssen in geheimer Abstimmung von der Mehrheit der Anwesenden bestimmt werden.
- Dies ist in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und von mindestens zwei Teilnehmenden unterzeichnet werden muss.



# Wahlvorschläge:

- Wahlvorschläge, die bislang nicht im Gremium vertreten waren, müssen von einer bestimmten Anzahl wahlberechtigter Personen unterzeichnet werden.
- Dies reicht von zehn Unterschriften in Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern bis zu 250 Unterschriften in Gemeinden mit mehr als 250.000 Einwohnern.
- Wahlvorschläge bisher vertretener Parteien oder Wählervereinigungen müssen von mehr als der Hälfte der aktuellen Gremienmitglieder dieser Listen unterzeichnet werden.



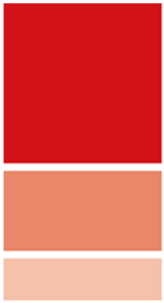
# Wahlhandlung:

- Die Stimmabgabe muss persönlich erfolgen.
- Wahlhelfer müssen darauf achten, dass sich immer nur eine Person in der Wahlkabine aufhält.
- Bei der Briefwahl müssen Briefwählerinnen und Briefwähler eidesstattlich versichern, dass sie die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben.
- Diejenigen Bewerberinnen/Bewerber, die man wählen möchte, müssen ausdrücklich („positiv“) gekennzeichnet werden.



# Auszählung und Sitzverteilung:

- Bei der Verhältniswahl findet zunächst eine „Oberverteilung“ der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge statt.
- Die jeweiligen Wahlvorschläge erhalten so viele Sitze, wie ihnen im Verhältnis zu den anderen Wahlvorschlägen zustehen. Auf die höchsten Teilungszahlen entfallen bis zur Ausschöpfung der Sitze die Plätze für die einzelnen Listen.



# Beispiel:

In einer Gemeinde sind zwölf Gemeinderatssitze zu vergeben:

Wahlvorschlag	A	B	C
:1	6000 (1)	4000 (2)	3000 (3)
:3	2000 (4)	1333 (5)	1000 (7)
:5	1200 (6)	800 (9)	600 (11)
:7	857 (8)	571 (12)	429
:9	667 (10)	444	333
:11	545	364	273



# Auszählung, Stimmverteilung:

- Stehen die Sitzzahlen fest, kommt es im zweiten Schritt zur „Unterverteilung“.
- Entscheidend ist die von den einzelnen Bewerbern/Bewerberinnen erreichte Stimmenzahl.
- Im Beispiel würden für Wahlvorschlag A die fünf Bewerberinnen/Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in den Gemeinderat einziehen.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge des Wahlvorschlags.



# Bürgermeisterwahl:

Bürgermeisterwahlen sind stets dann erforderlich, wenn die achtjährige Amtszeit des Amtsinhabers endet, er in Ruhestand geht oder die Stelle aus nicht absehbaren Gründen frei wird, etwa weil der Bürgermeister in einer anderen Gemeinde zum Bürgermeister gewählt wird oder verstirbt.



# Bürgermeisterwahl:

- Ist das Freiwerden der Stelle absehbar, muss die Wahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor dem Freiwerden durchgeführt werden.
- Üblicherweise erfolgt die Ausschreibung im „Staatsanzeiger“ und je nach Größe der Gemeinde zusätzlich in regionalen und/oder überregionalen Zeitungen.





# Bürgermeisterwahl:

- Eine besondere Aus- oder Vorbildung ist nicht erforderlich.
- Wählbar sind alle Deutschen und EU-Bürger, die am Wahltag zwischen 25 und 65 Jahre alt sind.
- Wählbar sind zudem auch Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörde oder jeweiligen Gemeinde, wenn sie ihr bisheriges Amt aufgeben.



# Unterschriftenerfordernis:

In Gemeinden über 20.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner müssen die Kandidaten eine Liste mit Unterstützerunterschriften vorlegen:

- bis zu 50.000 Einwohnern mindestens 50;
- bis zu 100.000 Einwohnern mindestens 100;
- bis zu 200.000 Einwohnern mindestens 150;
- bei über 200.000 Einwohnern 200 Unterschriften.



# Wahlgrundsätze:

- Im Gegensatz zum Gemeinderat wird der Bürgermeister immer nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§45 Abs. 1 GemO) gewählt.
- Bei der Wahlberechtigung gibt es keine Besonderheiten im Vergleich zur Gemeinderatswahl.